

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1958	Nummer 85
---------------------	--	------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
II C. Landwirtschaft — Pflanzliche Erzeugung: RdErl. 18. 7. 1958, Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelschädlingen vom 19. Februar 1958 (GV. NW. S. 53). S. 1789.

III B. Pflanzliche Erzeugung: RdErl. 24. 7. 1958, Durchführung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse. S. 1807/08.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II C. Landwirtschaft — Pflanzliche Erzeugung

Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelschädlingen vom 19. Februar 1958 (GV. NW. S. 53).

RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

v. 18. 7. 1958 — II C 2 — 525/58

Zur Durchführung der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden v. 20. Juli 1956 (BGBl. I S. 649) (im folgenden Bundesverordnung genannt) hat die Landesregierung die Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelschädlingen v. 19. Februar 1958 (GV. NW. S. 53) (im folgenden Landesverordnung genannt) erlassen. In diese Verordnung sind auch die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers einbezogen worden.

Zweck der Verordnung

Unter den tierischen Schädlingen, die den Kartoffelanbau gefährden, erfordern Kartoffelnematode und Kartoffelkäfer besondere Aufmerksamkeit.

Der Kartoffelnematode ist deshalb besonders gefährlich, weil er in Form von Dauerzysten bis zu 10—12 Jahren im Boden lebensfähig zu bleiben vermag und seine direkte Bekämpfung, z. B. mit chemischen Mitteln, wegen der damit verbundenen hohen Kosten nicht möglich ist. Durch Zugtiere oder gemeinschaftlich benutzte Geräte sowie mit dem Pflanzgut wird er leicht von einem Grundstück zum anderen verschleppt.

Während der Nematode in früheren Jahren nur auf solchen Grundstücken schädigend auftrat, die, wie z. B. Schrebergärten, sehr oft mit Kartoffeln bebaut wurden, besteht jetzt die Gefahr, daß er in zunehmendem Umfang auch auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke übergeht. Er vermag bei starkem Auftreten den Kartoffelanbau zum Erliegen zu bringen und macht damit Böden, auf denen hohe Ertragsleistungen nur über den Anbau von Kartoffeln erzielt werden können, für lange Zeit nahezu wertlos. Darüber hinaus erschwert er die Ausfuhr von Baumschulartikeln aus Betrieben, die in der Nähe befallener Grundstücke liegen, da fast alle Staaten der Welt sich durch strenge Vorschriften gegen die Einschleppung des Schädlinge zu schützen versuchen.

Der Kartoffelnematode kann zur Zeit nur dadurch bekämpft und an seiner Ausbreitung verhindert werden, daß auf befallenen Grundstücken mit dem Anbau von Kartoffeln solange ausgesetzt wird, bis eine Bodenuntersuchung wieder Befallsfreiheit anzeigt. Auf befallsgefährdeten Grundstücken, d. h. z. B. auf Grundstücken, die in der Nähe befallener Flächen liegen, dürfen Kartoffeln nur jedes dritte Jahr angebaut werden, um eine Vermehrung etwa dorthin verschleppter einzelner Dauerzysten möglichst zu verhindern.

Die Gefährdung des Kartoffelanbaues durch den Kartoffelkäfer, dessen Eindringen nach Deutschland vor 25 Jahren mit großer Sorge betrachtet wurde, kann durch die Entwicklung verbesserter Bekämpfungsmethoden und dank des einsichtigen Verhaltens der Kartoffelanbauenden Landwirtschaft als weitgehend gebannt angesehen werden. Die gesetzlichen Vorschriften über die Kartoffelkäferbekämpfung beschränken sich deshalb in Zukunft auf die Fälle, in denen Kartoffelanbauer durch Unterlassen der selbstverständlichen Bekämpfungsmaßnahmen einer Ausbreitung des Kartoffelkäfers Vorschub leisten oder in denen durch besonders starkes Auftreten des Käfers gebietsweise eine allgemeine Bekämpfung notwendig erscheint.

Gemeinsame Durchführung der Verordnung durch Ordnungsbehörden und Pflanzenschutzdienst

Während bei der Kartoffelkäferbekämpfung ein Abbau gesetzlicher Vorschriften tragbar erscheint, erfordert die Abwehr des Kartoffelnematoden mehr als bisher den Einsatz aller zur Gefahrenabwehr berufenen Stellen, und zwar sowohl der allgemein mit der Gefahrenabwehr beauftragten Ordnungsbehörden als auch der speziell für den Pflanzenschutz geschaffenen Einrichtungen (Pflanzenschutzdienst). Der Pflanzenschutzdienst (§ 5 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen i. d. F. v. 26. August 1949 [WiGBl. S. 308]) wird im Lande Nordrhein-Westfalen durch die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte wahrgenommen, die sich hierbei der Pflanzenschutzämter der Landwirtschaftskammern bedienen.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Kartoffelschädlinge werden deshalb von den Ordnungsbehörden und vom Pflanzenschutzdienst gemeinsam durchgeführt. Dabei trifft der Pflanzenschutzdienst die für die Durchführung der Verordnung erforderlichen fachlichen Feststellungen und schlägt den Ordnungsbehörden die Anordnung von Bekämpfungs- und Verhütungsmaßnahmen vor. Der Erlass von Verordnungen und Verfügungen obliegt den Ordnungsbehörden.

Im einzelnen gilt für die Durchführung der Landesverordnung das Folgende:

Zu § 1:

Anlagen
1 u. 2

Der Pflanzenschutzdienst stellt fest, welche Grundstücke mit dem Kartoffelnematoden befallen, befallsverdächtig oder befallsgefährdet sind und teilt seine Feststellungen der örtlichen Ordnungsbehörde unter Benutzung der Formblätter A und B (Anlage 1 und 2) mit. Hält der Pflanzenschutzdienst bei befallenen Grundstücken die Anordnung von Bekämpfungs- und Verhütungsmaßnahmen nach § 2 der Bundesverordnung oder bei befallsverdächtigen oder -gefährdeten Grundstücken die Anordnung von Maßnahmen nach § 3 der Bundesverordnung für erforderlich, so schlägt er der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde die im Einzelfall anzuordnenden Maßnahmen durch entsprechende Hinweise in den vorgenannten Formblättern A und B vor.

Anlage 3

Die örtliche Ordnungsbehörde unterrichtet die Nutzungsberechtigten befallener Grundstücke unter Benutzung des Formblattes C (Anlage 3) von dem Befall und weist sie gleichzeitig auf das Anbauverbot und die übrigen Verhütungs- und Bekämpfungsvorschriften des § 1 Abs. 1 der Bundesverordnung hin.

Soweit der Pflanzenschutzdienst weitere Maßnahmen vorgeschlagen hat, erläßt die örtliche Ordnungsbehörde entsprechende Verfügungen, und zwar

Anlage 4

a) bei befallenen Grundstücken unter Benutzung des Formblattes C a (Anlage 4),

Anlage 5

b) bei befallsverdächtigen oder -gefährdeten Grundstücken unter Benutzung des Formblattes D (Anlage 5).

Die örtliche Ordnungsbehörde ist ferner zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 2 der Bundesverordnung. Die Ordnungsbehörde hat vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung die Stellungnahme des Pflanzenschutzdienstes einzuholen.

Zu § 2:

Anlage 7

Verordnungen nach § 2 Abs. 1 werden auf Vorschlag des Pflanzenschutzdienstes vom zuständigen Regierungspräsidenten nach Muster der Anlage 7 erlassen. Die Regierungspräsidenten sorgen dafür, daß die Verordnungen neben der Verkündung im Regierungsamtsblatt durch ortsübliche Bekanntmachung oder Veröffentlichung in der Tages- und Fachpresse den Betroffenen rechtzeitig zur Kenntnis gelangen.

Zu § 3:

Anlage 6

Verfügungen über die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers nach § 3 Abs. 1 Buchst. a erläßt die örtliche Ordnungsbehörde auf Grund eigener Feststellungen oder auf Vorschlag des Pflanzenschutzdienstes unter Benutzung des Formblattes E (Anlage 6). Verfügungen dieser Art sollen in erster Linie verhindern, daß sich der Kartoffelkäfer durch Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit einzelner Kartoffelanbauer ausbreitet und damit der Erfolg der von anderen Anbauern durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen in Frage gestellt wird.

Anlage 8

Verordnungen nach § 3 Abs. 1 Buchst. b werden auf Vorschlag des Pflanzenschutzdienstes vom zuständigen Regierungspräsidenten nach Muster der Anlage 8 erlassen, wenn der Kartoffelkäfer in Gemeinden, Kreisen oder

Teilen derselben so stark auftritt, daß eine Behandlung aller mit Kartoffeln bebauter Grundstücke erforderlich erscheint. Auch hier sorgen die Regierungspräsidenten dafür, daß die Verordnungen neben der Verkündung im Regierungsamtsblatt durch ortsübliche Bekanntmachung oder Veröffentlichung in der Tages- und Fachpresse den Betroffenen rechtzeitig zur Kenntnis gelangen.

Überwachung der Durchführung der angeordneten Maßnahmen

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind verpflichtet, die Beachtung der Vorschriften der Bundesverordnung und der auf Grund der Landesverordnung von den Regierungspräsidenten erlassenen Verordnungen sowie die Durchführung der durch ordnungsbehördliche Verfügungen angeordneten Maßnahmen sorgfältig zu überwachen.

Dem Pflanzenschutzdienst obliegt es, die Ordnungsbehörden bei der Überwachung der angeordneten Maßnahmen durch Hinweise auf festgestellte Zuwiderhandlungen und durch fachliche Beratung zu unterstützen.

Bis auf weiteres unterrichten die örtlichen Ordnungsbehörden den Pflanzenschutzdienst über alle auf Grund der Landesverordnung erlassenen Benachrichtigungen und ordnungsbehördliche Verfügungen, soweit diese die Bekämpfung des Kartoffelnematoden zum Inhalt haben, durch Übersendung von Durchschriften der Formblätter C, Ca und D.

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben Zuwiderhandlungen zur Einleitung des Bußgeldverfahrens den Kreisordnungsbehörden anzuzeigen (vgl. Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen zuständigen Verwaltungsbehörden v. 27. März 1958 (GV. NW. S. 109). Darüber hinaus können die örtlichen Ordnungsbehörden auf Grund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen verfügen, daß verbotswidrig angebaute Kartoffeln, Tomaten oder andere Pflanzen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt oder vernichtet werden. Wird eine gemäß § 3 der Landesverordnung angeordnete Kartoffelkäferbekämpfung nicht vorgenommen, so kann die örtliche Ordnungsbehörde diese auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

Schlußvorschriften

Meine RdErl. v. 26. 8. 1954 — II C 6 — 1950/54 (MBl. NW. S. 1681) u. 6. 5. 1955 — II C 6 — 268/55 (MBl. NW. S. 829) werden hiermit aufgehoben.

Die Regierungspräsidenten und die Landesbeauftragten berichten mir bis zum 1. 4. 1959 über die mit der Durchführung der Landesverordnung gesammelten Erfahrungen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Ordnungsbehörden,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde,
Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte.

T.

Anlage 3
Formblatt C

Gemeinde, den

An

.....
.....
.....

Betr.: Bekämpfung des Kartoffelnematoden.

Bezug: 1. Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden v. 20. Juli 1956 (BGBl. I S. 649);

2. Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelschädlingen v. 19. Februar 1958 (GV. NW. S. 53).

Benachrichtigung

Der Pflanzenschutzdienst hat festgestellt, daß das/die von Ihnen genutzte(n) Grundstück(e)

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Parzelle
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

vom Kartoffelnematoden befallen ist/sind.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden v. 20. Juli 1956 (BGBl. I S. 649) ist auf diesem(n) Grundstück(en) der Anbau von Kartoffeln und Tomaten sowie die Anlage von Kartoffelmieten verboten, sind Rückstände von Kartoffeln und Tomatenpflanzen auf diesem(n) Grundstück(en) unverzüglich nach der Ernte zu vernichten und ist/sind das/die Grundstück(e) von wildwachsenden Kartoffel- und Tomatenpflanzen frei zu halten.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung vom 20. Juli 1956 werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 2, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 v. 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 v. 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

Anlage 4
Formblatt C a

Gemeinde , den

An

.....
.....
.....

Betr.: Bekämpfung des Kartoffelnematoden.

Bezug: 1. Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden v. 20. Juli 1956 (BGBl. I S. 649);

2. Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelschädlingen v. 19. Februar 1958 (GV. NW. S. 53).

Ordnungsverfügung*)

Wegen des Befalls der in der beiliegenden Benachrichtigung aufgeführten Grundstücke / der von Ihnen genutzten Grundstücke **) mit dem Kartoffelnematoden wird auf Grund des § 2 der Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden angeordnet:

Für die Dauer von 10 Jahren dürfen

1. Kartoffeln, die
 - a) auf dem/den befallenen Grundstück(en) lfd. Nr.
 - b) in Ihrem Betrieb, zu dem das/die befallene(n) Grundstück(e) gehört/gehören, gewachsen sind, als Pflanzgut nicht verwendet werden,
2. Knollen- und Zwiebelgewächse, Bäume, Sträucher oder sonstige Nutz- oder Ziergewächse, die bewurzelt in den Verkehr gebracht werden sollen,
 - a) auf dem/den befallenen Grundstück(en) lfd. Nr.
 - b) in Ihrem Betrieb, zu dem das/die befallene(n) Grundstück(e) gehört/gehören, nicht angebaut oder angezogen werden,
3. in Ihrer Baumschule Kartoffeln oder Tomaten nicht angebaut werden.

Wird der Nachweis erbracht, daß ein Befall mit Kartoffelnematoden nicht mehr vorliegt, so wird die Verfügung aufgehoben. Eine Nachuntersuchung der Grundstücke ist frühestens 5 Jahre, nachdem mit dem Kartoffelanbau ausgesetzt worden ist, sinnvoll.

Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsverfügung werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 2, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 v. 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 v. 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

Diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei in Straße einzulegen. Sie kann mündlich oder schriftlich erhoben werden. Wird sie schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, die Beschwerdeschrift mit Abschriften einzureichen.

*) Die Ordnungsverfügung kann mit der Benachrichtigung nach Formblatt C verbunden werden.

**) Nicht Zutreffendes streichen.

Anlage 5
Formblatt D

Gemeinde , den

An
.....
.....
.....

Betr.: Bekämpfung des Kartoffelnematoden.

- Bezug: 1. Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden v. 20. Juli 1956 (BGBl. I S. 649);
2. Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelschädlingen v. 19. Februar 1958 (GV. NW. S. 53).

Ordnungsverfügung

Nach Feststellung des Pflanzenschutzdienstes besteht bei dem/den von Ihnen genutzten Grundstück(en)

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Parzelle

der Verdacht, daß es/sie mit dem Kartoffelnematoden befallen ist/sind, oder es besteht die Gefahr, daß es/sie von dem Kartoffelnematoden befallen wird/werden.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden wird deshalb angeordnet, daß auf diesem(n) Grundstück(en)

1. Kartoffeln oder Tomaten nur im Abstand von mindestens 3 Jahren angebaut werden dürfen,
2. Kartoffelmietenplätze erst im dritten Jahre nach Entfernung der Mieten mit Kartoffeln oder Tomaten bebaut oder wieder für die Anlage von Kartoffelmieten benutzt werden dürfen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnungsverfügung werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 2, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 v. 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 v. 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

Diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei in Straße einzulegen. Sie kann mündlich oder schriftlich erhoben werden. Wird sie schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, die Beschwerdeschrift mit Abschriften einzureichen.

Anlage 6
Formblatt E

Gemeinde, den

An

Zustellen.

.....
.....
.....

Betr.: Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

Bezug: Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelschädlingen v. 19. Februar 1958
(GV. NW. S. 53).

Ordnungsverfügung

Da die Gefahr besteht, daß der auf Ihren Grundstücken festgestellte Kartoffelkäferbefall auf andere Grundstücke übergreift, wird auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelschädlingen angeordnet, daß Sie Ihre mit Kartoffeln bestellten Grundstücke unverzüglich mit einem für die Kartoffelkäferbekämpfung geeigneten chemischen Mittel sachgemäß behandeln oder behandeln lassen.

Als geeignete chemische Mittel gelten nur solche, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft als für die Kartoffelkäferbekämpfung geeignet anerkannt worden sind.

Auskünfte über eine sachgemäße Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfung und über dafür geeignete Mittel erteilen die Landwirtschaftsschulen und Wirtschaftsberatungsstellen und die Pflanzenschutzämter der Landwirtschaftskammern.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBI. S. 308) in Verbindung mit § 62 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) fordere ich Sie auf, der Anordnung spätestens bis nachzukommen.

Für den Fall, daß Sie die Aufforderung nicht fristgerecht befolgen, sehe ich mich gezwungen, die angeordneten Maßnahmen auf Ihre Kosten durchzuführen. Die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme werden auf vorläufig DM veranschlagt. Dieser Betrag kann nach fruchtlosem Ablauf der oben angegebenen Frist sofort im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBI. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 2, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 v. 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes v. 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

Diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde angefochten werden. Diese Beschwerde ist bei in, Straße, einzulegen. Sie kann mündlich oder schriftlich erhoben werden. Wird sie schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, die Beschwerdeschrift mit Abschriften einzureichen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet, da sie wegen der erheblichen Gefahr einer Ausbreitung des Befalls im öffentlichen Interesse geboten ist.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden

Vom

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelschädlingen v. 19. Februar 1958 (GV. NW. S. 53) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet wird als befallsgefährdet im Sinne des § 2 der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelschädlingen erklärt.

(2) In diesem Gebiet dürfen Kartoffeln oder Tomaten nur im Abstand von mindestens 3 Jahren auf dem gleichen Grundstück angebaut werden und Kartoffelmietenplätze erst im dritten Jahr nach Entfernung der Mieten mit Kartoffeln oder Tomaten bebaut oder wieder für die Anlage von Kartoffelmieten benutzt werden.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 2 werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 2, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 v. 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 v. 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am in Kraft.

Der Regierungspräsident in
als Landesordnungsbehörde

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers

Vom.....

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelschädlingen v. 19. Februar 1958 (GV. NW. S. 53) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet wird als befallsgefährdet im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelschädlingen erklärt.

(2) In diesem Gebiet sind die Nutzungsberechtigten aller mit Kartoffeln bestellten Grundstücke verpflichtet, diese Grundstücke unverzüglich mit einem für die Kartoffelkäferbekämpfung geeigneten chemischen Mittel sachgemäß zu behandeln.

(3) Als geeignete chemische Mittel im Sinne des Abs. 2 gelten nur solche, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft als für die Kartoffelkäferbekämpfung geeignet anerkannt worden sind.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 2 werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 2, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 v. 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 v. 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Der Regierungspräsident in
als Landesordnungsbehörde

III B. Pflanzliche Erzeugung

Durchführung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 7. 1958 — III B 3 — Tgb.Nr. 501/58

Mit meinem RdErl. v. 2. 5. 1958 — III B 3 — Tgb.Nr. 217/58 — (MBL. NW. S. 973) hatte ich die Ordnungsbehörden u. a. gem. Ziff. 2 ersucht, zu Beginn der neuen Erntesaison in der Kleinhandelsstufe (stationärer Einzelhandel und ambulanter Handel) und bei selbstmarktenden Erzeugern auf Wochenmärkten besonders auf die Einhaltung der Handelsklassenbestimmungen für Spargel zu achten.

Es ist nunmehr erforderlich, die Überwachung auch auf die übrigen Erzeugnisse der VO. (Äpfel, Birnen, Pflaumen/Zwetschen bestimmter Frühsorten, Tomaten, Kopfkohl und Zwiebeln) auszudehnen. Das Bundesernährungsministerium weist darauf hin, daß in den anderen Bundesländern die Vorschriften besser als in Nordrhein-Westfalen eingehalten werden.

Ich ersuche daher die Ordnungsämter, von nun ab in allen Wirtschaftsstufen die Fälle von Zuwiderhandlungen, in denen ein Betriebsinhaber trotz vorhergegangener Belehrung erneut gegen die Vorschriften der Verordnung verstoßen hat, dem Landesamt für Ernährungswirtschaft zu melden.

An die örtlichen Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 24,
die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden.

-- MBL. NW. 1958 S. 1807/08.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.